

Antrag auf TTRV Satzungsänderung

Der Vorstand beantragt, § 10 der Satzung wie folgt zu ändern:

§5.2 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

Die Mitglieder der TTRV-Organe nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TTRV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Aufgaben des Vorstandes, der Ressortleiter und der ständigen Ausschüsse im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit in diesem Sinne trifft die Mitgliederversammlung.

alt:

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des TTRV.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand nach Genehmigung durch den Regionsbeirat ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten haupt- und nebenamtliche Beschäftigte anzustellen.

neu:

Der Vorstand ist berechtigt, haupt- und nebenberuflich Beschäftigte einzustellen und diesen Personen rechtsgeschäftliche Vollmachten zu übertragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des TTRV.

§11.1 Vorstand und Vertretung

alt:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB („Geschäftsführender Vorstand“) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen und dem stellvertretenden Vorsitzenden Sportentwicklung. Jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den TTRV allein gegenüber dem Registergericht vertreten. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende in Verbindung mit einem Stellvertretenden Vorsitzenden. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden ein weiterer Stellvertretender Vorsitzender. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.

neu:

Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen und dem stellvertretenden Vorsitzenden Sportentwicklung. Jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den TTRV allein gegenüber dem Registergericht vertreten. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende in Verbindung mit einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden des gesetzlichen Vorstands. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden tritt der zweite stellvertretende Vorsitzende des gesetzlichen Vorstands an seine Stelle. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.

Begründung:

Gemäß §11.3 führt der Vorstand, wie er als Organ in §11.2 festgelegt ist, die Geschäfte des TTRV. Dies ist somit der "geschäftsführende Vorstand", während für die Vertretungsberechtigung gemäß §26 BGB der sogenannte "gesetzliche Vorstand" festgelegt werden muss. Dem gemäß §11.2 definierten Satzungsorgan "Vorstand" soll die Hoheit über sämtliche Personalangelegenheiten obliegen. Eine Betrauung von haupt- oder nebenamtlich Beschäftigten mit Geschäftsführungsaufgaben ist nur im Rahmen der sog. Ehrenamtspauschale möglich, weil laut §5.2, Satz 1 alle Mitglieder der TTRV-Organe ihre Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen.